

GROßE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU
LANDKREIS RAVENSBURG

Bekanntmachung der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2023
und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2023

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu

Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr **2 0 2 3** (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 EigBVO-Doppik vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827, 844) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird im Erfolgsplan und im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen festgesetzt:

1. Erfolgsplan	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge	3.503.200 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.417.400 €
1.3 Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.914.200 €
2. Liquiditätsplan	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	3.460.800 €
2.1.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.474.600 €
2.1.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1.1 und 2.1.2)	1.013.800 €
2.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	129.000 €
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.513.000 €
2.2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1 und 2.2.2)	16.384.000 €
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1.3 und 2.2.3)	17.397.800 €
2.4.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.969.200 €
2.4.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	681.900 €
2.4.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1 und 2.4.2)	18.287.300 €
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4.3)	889.500 €

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Liquiditätsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf

14.955.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Liquiditätsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf

20.901.000 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

Leutkirch im Allgäu, 22.05.2023

Bürgermeisterin Christina Schnitzler
Kaufmännische Werkleiterin

i. V. Volker Klotz
Technischer Werkleiter

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO, den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO und nach § 12 EigBG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Eigenbetriebe am 25.07.2023 erteilt.

III.

Die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2023 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2023 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 21.08.2023 – 29.08.2023 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 4, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2023 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2023 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Leutkirch im Allgäu, 16.08.2023

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu

Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplanes der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2023 (vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 EigBVO-HGB vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird im Erfolgsplan und im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen festgesetzt:

1. Erfolgsplan	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge	7.003.310 €
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.251.890 €
1.3 Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.248.580 €
2. Liquiditätsplan	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.314.730 €
2.1.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	6.031.420 €
2.1.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1.1 und 2.1.2)	716.690 €
2.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.934.000 €
2.2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1 und 2.2.2)	7.934.000 €
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1.3 und 2.2.3)	8.650.690 €
2.4.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.907.210 €
2.4.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	806.410 €
2.4.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1 und 2.4.2)	7.100.800 €
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4.3)	1.549.890 €

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der für die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu im Liquiditätsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf

4.100.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu im Liquiditätsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf

12.085.000 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

Leutkirch im Allgäu, 22.05.2023

Bürgermeisterin Christina Schnitzler
Kaufmännische Werkleiterin

i. V. Volker Klotz
Technischer Werkleiter

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO, den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO und nach § 12 EigBG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Eigenbetriebe am 25.07.2023 erteilt.

III.

Die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2023 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2023 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 21.08.2023 – 29.08.2023 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 4, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2023 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2023 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Leutkirch im Allgäu, 16.08.2023

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister